



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

152. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 29.05.2026

Nr. 9

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Dillingen a.d. Donau unter www.landkreis-dillingen.de/Amtsblatt-landkreis-dillingen ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Dillingen a.d. Donau in 89407 Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, Zimmer 124 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Auflösung des Gewässerunterhaltungsverbands für den Landkreis Dillingen a.d. Donau (Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung)
- Zweckvereinbarung für die Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes der Grundschule und Mittelschule Bissingen an den Markt Bissingen
- I. Haushaltssatzung des Landkreises Dillingen a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2026
- 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Glöttgruppe vom 15.11.2017
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.2006 für das Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d. Donau“

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Frau Erna Bullinger

Frau Erna Bullinger war sieben Jahre als Hausgehilfin im ehemaligen Kreiskrankenhaus Höchstädt a.d. Donau und 18 Jahre als Raumpflegerin bei der Berufsschule Höchstädt a.d. Donau tätig. Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihr das Vertrauen ihrer Vorgesetzten und die Wertschätzung ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Frau Bullinger ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, den 21.05.2026

Markus Müller
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Auflösung des Gewässerunterhaltungsverbands für den Landkreis Dillingen a.d.Donau (Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung hat am 21.04.2026 einstimmig und mit der notwendigen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen, den Gewässerunterhaltungsverband für den Landkreis Dillingen a.d.Donau (Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung) mit Ablauf des 30.04.2026 aufzulösen.

Die Auflösung des o.g. Zweckverbands wurde mit Schreiben des Landratsamts Dillingen a.d.Donau vom 30.04.2026, Geschäftszeichen 30-6320.2/26 gemäß Art. 48 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Auflösung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG zu dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, also mit Ablauf des 30.04.2026, wirksam.

Mit der Auflösung des Zweckverbands wird der Aufgabenübergang auf diesen wirkungslos und die ursprüngliche gesetzliche Aufgabenzuweisung tritt wieder in Kraft.

Die Abwicklung der Geschäfte richtet sich nach Art. 47 KommZG. Zum Abwickler wurde abweichend hiervon der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau bestimmt.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Fachbereich 30
Dillingen a.d.Donau, den 30.04.2026

Strehler
Oberregierungsrat

Zweckvereinbarung für die Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes der Grundschule und Mittelschule Bissingen an den Markt Bissingen

Der Schulverband der Grundschule und Mittelschule Bissingen und der Markt Bissingen haben in ihren Sitzungen am 08.12.2025 und 27.01.2026 die nachfolgende Zweckvereinbarung für die Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes der Grundschule und Mittelschule Bissingen an den Markt Bissingen beschlossen.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamts Dillingen a.d.Donau vom 05.05.2026, Geschäftszeichen 30-0500.2/26 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Sie wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Fachbereich 30
Dillingen a.d.Donau, den 05.05.2026

Strehler
Oberregierungsrat

Zweckvereinbarung für die Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes Bissingen an den Markt Bissingen

Der Schulverband Bissingen,
vertreten durch den stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden Xaver Berchtenbreiter (nachfolgend „SV“ genannt)

und

der Markt Bissingen,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stephan Herreiner (nachfolgend „Markt“) genannt,

- gemeinsam auch als Körperschaften bezeichnet

schließen gem. Art. 8, 9 BaySchFG i. V.m. Art. 7 ff KommZG folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesens des SV Bissingen auf den Markt Bissingen ab:

§ 1 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Schulverband überträgt mit befreiender Wirkung gemäß Art. 7 Absatz 2 i. V. m. Art. 1 Absatz 2 KommZG die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbandes und die Führung von dessen Kassengeschäften zur Gänze auf den Markt Bissingen.

(2) Laufende Angelegenheiten gemäß Abs. 1 sind die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulbandsversammlung sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Dies umfasst insbesondere auch alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes.

(3) Mit der Übertragung der obigen Aufgaben werden die Befugnisse im Sinne von Art. 8 Abs. 1 KommZG mit Ausnahme der Befugnisse des § 1 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung übertragen. Dies gilt auch für die hoheitlichen Befugnisse.

(4) Ausdrücklich nicht übertragen werden das Satzungs- und Ordnungsrecht mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen.

(5) Die Verantwortlichkeit der Organe des Schulverbandes wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2 Verwaltungskostenersatz

(1) Der Markt Bissingen erhebt vom Schulverband Bissingen einen jährlich zu berechnenden Verwaltungskostenbeitrag. In diesem sind enthalten Personalkosten, Sachkosten sowie Gemeinkosten.

(2) Berechnungsgrundlage für die Personalkosten sind die tatsächlichen Lohnkosten des jeweiligen Jahres von Bürgermeister und Kämmerer. Folgende prozentualen Werte fließen in diesen Parameter ein: - Lohnkosten Bürgermeister mit 1 v.H. – Versorgungsumlage Bürgermeister mit 1 v.H. - Lohnkosten Kämmerer 5 v.H. - Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung mit 5 v.H.

(3) Die Sachkosten werden in Anlehnung an die Sachkostenpauschalen des BKPV mittels Beschlusses durch die Schulbandsversammlung pauschal festgelegt.

(4) Die Gemeinkosten werden pauschal mit 25 % der Personalkosten veranschlagt.

(5) Eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen hat bei Bedarf, spätestens jedoch nach 3 Jahren zu erfolgen.

§ 3 Laufzeit

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten alle Zweckvereinbarungen oder Vereinbarungen außer Kraft, die dieser Zweckvereinbarung entgegenstehen oder entsprechen.

(2) Der Erlass, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Kündigung

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember für das darauffolgende Kalenderjahr zu kündigen (ordentliche Kündigung). Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten statt.

(3) Die durch die Kündigung verursachte Aufhebung oder Änderung der Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung werden im Amtsblatt des

Landratsamtes Dillingen amtlich bekannt gemacht.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Dillingen in Kraft. Gleichzeitig werden die hierzu bisher getroffenen Regelungen und Vereinbarungen außer Kraft gesetzt.

Bissingen, 05.05.2026
Schulverband Bissingen

Xaver Berchtenbreiter
Stellv. Schulverbandsvorsitzender

Bissingen, 05.05.2026

Markt Bissingen

Stephan Herreiner
Erster Bürgermeister

I. Haushaltssatzung des Landkreises Dillingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Artikel 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Dillingen a.d.Donau folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit **147.991.700 EUR**

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit **35.251.300 EUR**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **16.200.000 EUR** festgesetzt. Davon entfallen 15.000.000 EUR auf die Übernahme der Darlehen der Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von insgesamt **41.604.000 EUR** eingestellt (Atenschutzwerkstatt - Ausstattung 310.000 EUR, Baukostenzuschuss Stadt Dillingen 800.000 EUR; Realschule Lauingen – Sanierung Dach Schulgebäude 700.000 EUR, Erneuerung Beleuchtung 188.000 EUR; Realschule Lauingen – Sanierung Turnhalle 1.081.000 EUR; Realschule Wertingen – Erweiterungsbau 5.400.000 EUR; Gymnasium Lauingen – Erneuerung Lichtkuppeln Turnhalle 120.000 EUR, Erweiterungsbau 8.300.000 EUR; Berufsschule Höchstädt – Brandschutzmaßnahmen 250.000 EUR; Berufsschule Lauingen – Brandschutzmaßnahmen 735.000 EUR, Instandsetzung ShedHallen 700.000 EUR; Kommunalunternehmen - Baukostenzuschuss Sanierung Turm Schülerheim Lauin-

gen 1.625.000 EUR; MVZ – Erhöhung Kapitalrücklage 300.000 EUR; Schwimmhalle Lauingen - Erneuerung Warmwasserbereitung 60.000 EUR; Schwimmhalle Wertingen - Generalsanierung 1.300.000 EUR; Kreisbauhof – Fahrzeugbeschaffungen 340.000 EUR; Kreisstraßen Straßenbaumaßnahmen 19.395.000 EUR).

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf

74.920.571 EUR
(Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuer und den Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.033.202 EUR
Grundsteuer B	9.863.133 EUR
Gewerbsteuer	55.876.981 EUR
Einkommensteuerbeteiligung	59.369.087 EUR
Umsatzsteuerbeteiligung	7.191.644 EUR
80% der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2025 Anspruch hatten	14.292.694 EUR
Summe der Bemessungsgrundlagen:	<u>147.626.741 EUR</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 50,75 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

24.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 21.05.2026
Landkreis Dillingen a.d.Donau

Markus Müller
Landrat

5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Glöttgruppe vom 15.11.2017 (BGS/WAS)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband folgende 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Verbrauchsgebühr

In § 10 Abs. 1 wird die Verbrauchsgebühr auf 2,39 € pro Kubikmeter entnommenen Wasser festgesetzt.

In § 10 Abs. 3 wird die Gebühr für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Zähler auf 4,78 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers festgesetzt. Bei zulässiger Abgabe ohne Messung durch Zähler wird die monatliche Pauschale auf 27,90 € festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Käßmeyer
Verbandsvorsitzender

**6. Satzung
zur Änderung der
Satzung vom 18.12.2006 für das Kommunal-
unternehmen „KDL Kommunalunternehmen
des Landkreises Dillingen a.d.Donau“**

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau erlässt aufgrund Art. 17 und 77 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637 geändert worden ist und gemäß Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.2006 (Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Dezember 2006) für das Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau“, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2010 (Amtsblatt Nr. 9 vom 28. Juli 2010), durch Satzung vom 18.11.2011 (Amtsblatt Nr.15 vom 29. November 2011), durch Satzung vom 22.03.2024 (Amtsblatt Nr. 6 vom 27. März 2024), durch Satzung vom 26.04.2024 (Amtsblatt Nr. 8 vom 30.04.2024) und durch Satzung vom 29.11.2024 (Amtsblatt Nr.17 vom 20.12.2024).

§ 1

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises

Dillingen a.d.Donau“ vom 18.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Satz 2, Teilsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die übrigen 6 Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer von 6 Jahren bestellt,“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 22.05.2026

Markus Müller
Landrat

Dillingen a.d.Donau, 29.05.2026

Markus Müller
Landrat